

Schützenverein Rüdersdorf e.V.

Finanzordnung

1. Der Schützenverein Rüdersdorf e.V. (nachfolgend SVR genannt) finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen von Sportveranstaltungen und Spenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
Er ist verantwortlich für die pünktliche und ordnungsgemäße Beitragskassierung.
4. Die Mitgliedschaft im SVR ist mit einer Beitrittsgebühr in Höhe von
250,- € ab 18 Jahre (Ehe-/Lebenspartner eines Mitglieds zahlen 50,- €)
40,- € ab 15 Jahre
20,- € bis 14 Jahre verbunden.

Bei Annahme des Aufnahmeantrages ist bei ab 18-jährigen eine Anzahlung der Aufnahme-Gebühr von 50,00 € zu entrichten, die verbleibenden 200,00 € sind bei Bestätigung der dauerhaften Mitgliedschaft nach einer 1-jährigen Probezeit fällig.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Kinder bis 14 Jahre	halbjährlich 12,- €
Jugendliche von 15 bis 17 Jahre	halbjährlich 18,- €
Alle übrigen	halbjährlich 75,- €
6. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
Bei Nichteinhaltung des Termins werden für die Sportler ab 18 Jahre statt 75,-€/Halbjahr dann 105,-€/Halbjahr für das säumige Halbjahr erhoben.
In Härtefällen kann der Beitrag ermäßigt werden. Dazu ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen.
7. Jedes Vereinsmitglied leistet wenigstens 20 Arbeitsstunden (Jugendliche bis 18 Jahre 10 Stunden) unentgeltlich zum Nutzen des Vereins, die per 31.12. des Jahres abgerechnet werden

Je nicht geleistete Arbeitsstunde werden 8,- € (Jugendliche bis 18 Jahre 2,-€) in die Vereinskasse gezahlt. Diese Zahlung ist bis 31.01. des Folgejahres zu leisten.

8. Vereinsmitgliedern ab dem 70. Lebensjahr können Arbeitsstunden erlassen werden. Dazu ist ein formloser Antrag an den Vorstand zu stellen.
9. Die Umlage für den LSB/BSB/KSB beträgt pro Jahr 25,- €.
10. Bei unentschuldigtem Nichtantreten gemeldeter Starts wird die Startgebühr nicht vom Verein übernommen, sondern ist privat zu tragen.
11. Unterschriftsberechtigt für das Konto des SVR sind der Vorsitzende oder der Stellvertreter und der Schatzmeister.
12. Der Austritt aus dem Schützenverein ist halbjährlich zum 30.06. und 31.12. möglich und ist dem Vorstand bis spätestens 2 Monate vorher schriftlich zu erklären.
13. Für Fahrten zu auswärtigen Wettkampfstätten sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Fahrkosten mit eigenem Fahrzeug können nur abgerechnet werden, sofern eine Mitfahrgelegenheit in einer Fahrgemeinschaft nicht möglich ist.

Diese Finanzordnung tritt ab 01.04.2025 in Kraft.

Maaß
Vorsitzender

Henze
Schatzmeister

